

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 27. Februar 1974



1099. Baulinien (Schwerzenbach, Hermikonstrasse III. Kl.). Am 23. März 1973 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Januar 1972 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hermikonstrasse III. Kl. zwischen dem Chimlibach und der Siedlung Halden.

Schwerzenbach

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom 31. Januar 1972 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Hermikonstrasse III. Kl., zwischen dem Chimlibach und der Siedlung Halden wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Februar 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller